

Satzung der Universitätsstadt Gießen über eine Veränderungssperre in einem Teilbereich des Bebauungsplans GI 02/05 „Marburger Straße/Ludwig-Richter-Straße

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.2005 (BGBl I S. 1818)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 21.9.2006 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1.

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre.

§ 2.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfaßt den in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Bereich. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3.

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4.

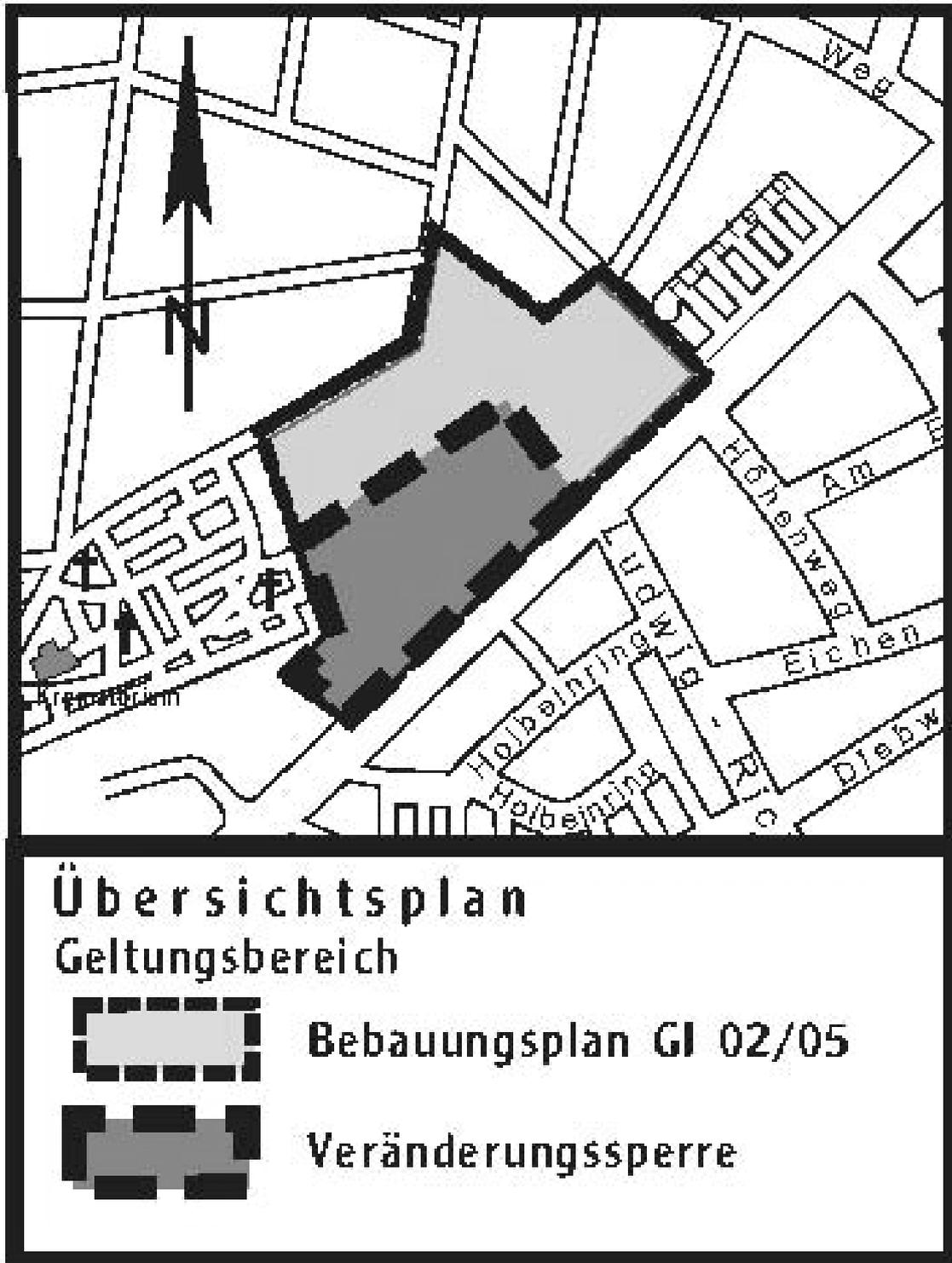
Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Karte des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes GI 02/05 „Marburger Straße/Ludwig-Richter-Straße“

Gießen, den 22.09.2006

Rausch
(Stadtrat)



Hinweis:

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Gießen, Flur 23

Nrn. 91/4, 92/1-4, 93/3, 94/1, 101/4, 101/8 sowie 101/7 teilweise südöstlich der Verlängerung der nordwestlichen Parzellengrenze 101/8.